

# Statuten des Vereins Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus

## Wohnen, Pflegen, Betreuen, Beraten

### 1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus, genannt St. Niklaus, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Koppigen. Er ist Mitglied der Genossenschaft dedica.
- Art. 2 Der Verein ist Träger des Regionalen Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus und bezweckt die ambulante und stationäre Pflege, Betreuung und Beratung chronisch kranker Personen. Weitere Aufgaben können übernommen werden.
- Art. 3 Das Regionale Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus ist in erster Linie für Bewohnende aus der Region bestimmt.  
Es können aber auch Bewohnende aus dem ganzen Kanton Bern sowie ausserkantonale Bewohnende aufgenommen werden.
- Art. 4 Das Regionale Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus steht unter der Aufsicht der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI).

Massgebend für die Führung sind u.a.:

- a) Kantonale Gesetzgebung (Betriebsbewilligung)
- b) Tarifordnung des Kantons Bern

### 2 Mitgliedschaft

- Art. 5 Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht kein Rechtsmittel. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, welches an der Hauptversammlung aufliegt. Mitarbeitende des Regionalen Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- c) Ausschluss des Mitgliedes
- d) Tod (natürliche Personen) / Auflösung (juristische Personen)

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3      Finanzielles / Haftung**

Art. 6      Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann für natürliche Personen tiefere Jahresbeiträge festsetzen als für juristische Personen. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 150.00.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 7      Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a)    den Grundstücken mit Gebäulichkeiten gemäss Grundbucheintrag
- b)    dem Vereinsvermögen (Fonds)

Über die Verwendung des Vereinsvermögens gibt das Fonds-Reglement Auskunft.

Art. 8      Abschluss der Jahresrechnungen

Die Jahresrechnungen werden jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Vereinsrechnung ist bis zum 30. Juni des Folgejahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **4      Organisation**

Art. 9      Die Organe des Vereins sind:

- a)    die Mitgliederversammlung
  - b)    der Vorstand
  - c)    die Revisionsstelle
- Die Organe des Vereins unterliegen der Schweigepflicht

Art. 10     **Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vereins versammeln sich einmal jährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und geschieht mittels Brief an die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Mitgliederversammlung oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Juristische Personen lassen sich durch einen Delegierten vertreten. Eine Stimmrechtskontrolle kann durch den Vorsitzenden angeordnet werden.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Leere Stimmzettel fallen bei der Ermittlung ausser Betracht.

Es finden offene Wahlen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahlen verlangt.

<sup>6</sup> Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Sachbeschlüssen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>7</sup> Für die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich. Ein Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

<sup>8</sup> Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Mitgliederversammlung
- f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- i) Errichtung und Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte. Ausgenommen Kompetenzen Vorstand gemäss Art. 11.
- k) Auflösung und Liquidierung des Vereins.

## Art. 11 **Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Auf eine ausgewogene Verteilung innerhalb der Region ist zu achten. Die Geschäftsleitung ist in der Regel an den Sitzungen vertreten.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich, aber höchstens für drei Amtsperioden. Angebrochene Perioden werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Ersuchen eines Drittels der Vorstandsmitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine neu angesetzte Vorstandssitzung mit gleichen Traktanden ist in jedem Fall beschluss-

fähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat bei Sachgeschäften der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>6</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär vertreten den Verein nach aussen. Sie führen die Unterschrift kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

<sup>7</sup> Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht anderen Organen übertragen werden, insbesondere:

- a) Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung (beinhaltend insbesondere die Budgetplanung, Investitionsplanung und Kontrolle), sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist.
- d) Die Gutheissung und Ablehnung von Gesuchen um Mitgliedschaft (Art. 5 der Statuten)
- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes (Art. 5 der Statuten)
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets
- h) Die Erteilung von Vollmachten für die Führung von Zivilprozessen
- i) Die Unterzeichnung von Verträgen
- j) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte (Handänderungen bis 10'000 Franken)
- k) Beschlussfassung über einen Handelsregistereintrag

#### Art. 12 **Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei natürliche Personen oder eine Treuhandgesellschaft, die Mitglieder der Schweizerischen Treuhandkammer oder des Schweizer Treuhänder-Verbandes STV/VSF sind/ist.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Art. 13 **Das Komitee**

<sup>1</sup> Der Komiteevorstand besteht aus 5-7 Mitglieder. Es konstituiert und ergänzt sich selbst.

<sup>2</sup> Es erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der Weihnachtsbescherung für die Bewohnenden
- b) Organisation und Durchführung von Aktivitäten im Regionalen Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus sowie sonstige Anlässe zugunsten der Bewohnenden.
- c) Führung und Integration der Freiwilligenarbeit in Zusammenarbeit mit der Verantwortlichen Personen im St. Niklaus.

Das Komitee finanziert sich über den Fonds.

<sup>3</sup> Die Präsidentin des Komitees ist in der Regel Mitglied des Vorstandes des Regionalen Wohn- und Pflegeheims St. Niklaus.

**Art. 14 Auflösung und Liquidation des Vereins**

<sup>1</sup> Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der stimmenden Vereinsmitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird durch den abtretenden Vorstand oder durch Mitglieder des Verwaltungsrates von dedica besorgt.

<sup>3</sup> Ergibt sich nach durchgeführter Liquidation ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser an gemeinnützige juristische Personen mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz, die steuerbefreit sind.

## **5 Schlussbestimmungen**

Die Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **19. Mai 2022** in Kraft.

Ort, Datum: Koppigen, 19. Mai 2022

Ursula Kilchenmann  
Präsidentin der Mitgliederversammlung

Res Gygax  
Sekretär der Mitgliederversammlung